

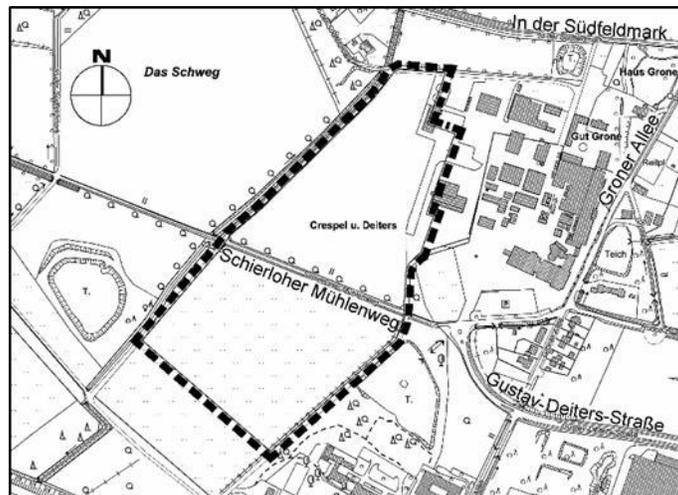


## 167. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der 11. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 gemäß §§ 1 (3) und (8), § 2 (1) und 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur 167. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 11. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ einzuleiten. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig an diesen Planungen zu beteiligen.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ibbenbüren sind die Flächen bisher u. a. als Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Versorgungsanlagen oder die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen, Kläranlage, Grünfläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Rahmen einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Ausrichtung geplante Werkserweiterung eines an der Groner Allee ansässigen Unternehmens ist daher die Änderung des Flächenutzungsplanes für den Bereich der parallel durchzuführenden 11. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ erforderlich.

Der Geltungsbereich liegt nördlich und südlich des Schierloher Mühlenweges an das bestehende Betriebsgelände angrenzend. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist. Diese Unterrichtung erfolgt in Form einer öffentlichen Versammlung am

**Donnerstag, 29. Februar 2024,  
in der Mensa des Goethe-Gymnasiums,  
Goethestraße 7, 49477 Ibbenbüren, Beginn: 18 Uhr**

Während dieser Versammlung besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Informationen zu den Planungen sind auch unter [www.ibbenbueren.de/bauleitplanung](http://www.ibbenbueren.de/bauleitplanung) einsehbar.

Zusätzlich zu der vorgenannten, öffentlichen Versammlung erfolgt die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer Veröffentlichung des Planentwurfs einschließlich der Begründung auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter [www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung](http://www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer Online-Beteiligung für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom

**26. Februar 2024 bis 26. März 2024**

besteht.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 14. Februar 2024

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Schrameyer